

14.02.2011

BEKANNTMACHUNG

Satzung der Novitas BKK durch 4. Nachtrag geändert

Der Verwaltungsrat der Novitas BKK hat am 16.12.2010 beschlossen, die Satzung der Novitas BKK durch einen 4. Nachtrag zu ändern.

Das Bundesversicherungsamt hat den 4. Satzungsnachtrag am 01.02.2011 wie folgt genehmigt:

"Vierter Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK

Artikel I

- 1. § 9 Abs. II Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V wird wie folgt neu gefasst:
- II. Die Betriebskrankenkasse erhebt keinen Zusatzbeitrag nach § 242 SGB V.
- 2. § 12a Satz 1 Primärprävention wird wie folgt geändert:

In § 12a Satz 1 wird der Passus "von den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam und einheitlich beschlossenen Leitfadens "Gemeinsame und einheitliche Handlungsfelder und Kriterien der Spitzenverbände der Krankenkassen zur Umsetzung von §§ 20 und 20 a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 02. Juni 2008"" geändert in "vom GKV-Spitzenverband beschlossenen Leitfadens Prävention "Handlungsfelder und Kriterien des GKV-Spitzenverbandes zur Umsetzung von §§ 20 und 20 a SGB V vom 21. Juni 2000 in der Fassung vom 27. August 2010"".

Zudem wird in § 12a Satz 1 der Passus

"Stressbewältigung/Entspannung:

- Förderung individueller Kompetenzen der Belastungsverarbeitung zur Vermeidung stressbedingter Gesundheitsrisiken" geändert in

"Stressmanagement

- Förderung von Stressbewältigungskompetenzen
- Förderung von Entspannung".
- 3. § 12a Satz 6 Primärprävention wird wie folgt geändert:

In § 12a Satz 6 werden die Wörter "je Handlungsfeld" gestrichen.



- 4. In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK wird § 2 Abs. II wie folgt neu gefasst:
- II. Die Novitas BKK erstattet den nach § 1 Abs. 2 und 3 AAG am Umlageverfahren U 2 beteiligten Arbeitgebern auf Antrag in vollem Umfang den vom Arbeitgeber nach § 14 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuschG) gezahlten Zuschuss zum Mutterschaftsgeld und das vom Arbeitgeber nach § 11 des MuschG bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt. Die vom Arbeitgeber nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AAG getragenen Sozialversicherungsbeiträge und die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit werden in vollem Umfang erstattet. Dabei werden die Aufwendungen des Arbeitgebers je Arbeitnehmer höchstens bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt.
- 5. In der Anlage zu § 20 der Satzung der Novitas BKK wird § 4 Umlagesätze wie folgt neu gefasst:
 - § 4 Umlagesätze
 - I. Der Umlagesatz U1 beträgt 1,40 vom Hundert.
 - II. Der Umlagesatz U2 beträgt 0,26 vom Hundert.

Artikel II

Inkrafttreten

- 1. Der Verwaltungsrat hat diesen 4. Satzungsnachtrag am 16.12.2010 beschlossen.
- 2. Artikel I tritt am 01.01.2011 in Kraft."

Der 4. Nachtrag zur Satzung der Novitas BKK ist in allen Geschäftsstellen zur Einsichtnahme ausgelegt. Außerdem finden Sie den Satzungsnachtrag im Intranet unter der Homegape www.novitas-bkk.de.

Diese Information dient zugleich als Bekanntmachung nach § 19 der Satzung der Betriebskrankenkasse.

Duisburg, den 14.02.2011

Novitas BKK Der Vorstandsvorsitzende

gez.: Ernst Butz

Beginn des Aushangs: Aushangsfrist: Aushang bis: 14. Februar 2011 zwei Wochen 28. Februar 2011